

für die ihm die Alten der Berliner Behörden zu Gebote standen. Von dieser Schrift ist jetzt in Paris eine französische Uebersetzung fertig gestellt worden. Ihre öffentliche Ankündigung hat ein Mitglied des Senats, den Vorsitzenden der „Ligue contre la licence des ruos“, veranlaßt, gegen den Verleger der Uebersetzung, Carré, eine Anklage herbeizuführen unter dem Vorwande, der Inhalt des Buches verstoße gegen die Sittlichkeit. In der gerichtlichen Verhandlung kamen die Urteile von Pariser Professoren der Nervenheilkunde über das Moll'sche Buch zur Verlesung, in denen sein streng wissenschaftlicher Charakter bezeugt wurde. Der Urteilspruch, der zunächst verurteilt worden war, erfolgte am 18. Juli und lautete auf kostenlose Freisprechung des beklagten Verlegers.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- u. Hausbibliothek des Buchhändlers.

Bemerkungen über das Urheberrecht und den Gesehtwurf der österreichischen Regierung. Von Dr. Eduard Benedikt, Redakteur der „Juristischen Blätter“, Hof- u. Gerichtsadvokat. gr. 8°. 54 S. Wien 1893, Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Die Preisherabsetzungen der Verlags-, Rest- u. Partie-Artikel im deutschen Buchhandel. Bearb. von Eduard Volkening. 9. u. 10. Lfg. 8°. S. 353—448. Rosenzweig—Wanner. Leipzig 1893, Eduard Volkening.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue nebst Referaten über wichtige u. interessante Abhandlungen der Fachpresse. Ausgegeben von . . . Sort. Fa. . . . 2. Jahrg. No. 8. 1. August 1893. 8°. S. 113—128. Verlag von Ambr. Abel (Arthur Meiner) in Leipzig.

Staatswissenschaft u. Volkswirtschaft. Antiq. Katalog Nr. 41 der Lippert'schen Buchhandlung, Antiquariat in Halle a/S. 8°. 30 S. 924 Nrn.

Luzac & Co.'s (London) oriental list. Vol IV. No. 7. July 1893. 8°. S. 133—152.

Luzac & Co.'s (London) rough list of some second-hand books (history, geography etc. of Asia, Africa etc.). No. 3. July 1893. S. 17—24.

Bibliotheca catholico-theologica decima octava. Antiq. Katalog No. 89 von Ludwig Rosenthal in München. 8°. 97 S. 1782 Nrn.

Numismatik (Bücher, Münzen u. Medaillen). Antiqu. Verzeichnis von Adolph Weyl in Berlin C., Adlerstr. 5. 887 Nrn. (In: „Numismatische Correspondenz“ No. 113—115.)

Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller. — In Verfolg der auf dem Münchener Journalisten- und Schriftstellertage beschlossenen Gründung einer Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller hatte die Deutsche Schriftstellergenossenschaft die Berliner Journalisten und Schriftsteller zu einer Versammlung behufs Begründung einer Berliner Ortsgruppe der Pensionsanstalt eingeladen. Die Versammlung war zahlreich besucht. Die Anwesenden wurden aufgefordert, sich als Mitglieder der Ortsgruppe einzuzichnen, und es konnte alsbald festgestellt werden, daß diese Ortsgruppe ihr Dasein mit der verhältnismäßig großen Zahl von achtzig Mitgliedern beginnt. Es erfolgte sodann die förmliche Konstituierung der Ortsgruppe durch Wahl der Herren Dr. E. von Wildenbruch, Direktor Wenzel und Martin Hildebrand zu Vorstandsmitgliedern.

Telephon. — Zwischen Hamburg und Leipzig ist der Fernsprechverkehr eröffnet worden.

Ausstellung. — Wie vor einiger Zeit in den Tagesblättern und auch hier mitgeteilt worden ist, soll auf Veranlassung privater Kreise im Jahre 1894 in Antwerpen eine internationale Ausstellung für Erzeugnisse der Industrie, Kunst und Wissenschaft stattfinden. Die betreffenden Kreise sind dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die von Chicago zurückkommenden Gegenstände sich ohne große Mühe nach Antwerpen würden überführen lassen. Die belgische Regierung, die einen Kommissar in das Antwerpener Ausstellungs Komitee entsandt hat, hat nunmehr an Deutschland eine Aufforderung zur Teilnahme an dieser Ausstellung gerichtet. Ehe jedoch ein Entschluß in der Angelegenheit gefaßt wird, sollen die verschiedenen wirtschaftlichen Vereinigungen zur Abgabe von Urteilen über die Stellung der betreffenden Industriezweige zur Antwerpener Ausstellung aufgefordert werden. Wie das Leipziger Tageblatt hört, hat der preussische Handelsminister mit solchen Aufforderungen bereits begonnen.

Englisches Konkursrecht. — Zur Rechtsverfolgung in englischen Konkursen bemerkt die „Verbandszeitung für die Vereine Creditreform“, daß, wenn ein Konkursantrag in England Erfolg haben soll, folgende Voraussetzungen vorliegen müssen: 1) Die Forderung des betreibenden Gläubigers muß wenigstens 50 £ betragen. 2) Der Schuldner muß in England domiziliert sein oder doch in dem der Einreichung des Konkursantrages vorausgehenden Jahre daselbst seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ein Geschäfts- oder Wohnhaus gehabt haben. 3) Der Schuldner muß in den der Einreichung des Konkursantrages vorausgehenden drei Monaten eine jener acht Handlungen begangen haben, die allein in England die Eröffnung einer Konkursverfahrens begründen. Eine dieser acht Handlungen (acts of bankruptcy) ist die Nichtbeachtung einer Konkursandrohung. Eine zweite ist die Uebertragung des Vermögens an eine Vertrauensperson der gesamten Gläubigerschaft. Betrügerische Uebertragung von Vermögensstücken, betrügerische Bevorzugungen, Verlassen Englands, Zwangsvollstreckung in Verbindung mit Verkauf oder einundzwanzigtägigem Besitz der Pfandsachen seitens des Vollstreckungsbeamten, Einreichung eines Insolvenzgeständnisses beim Gericht, Benachrichtigung eines Gläubigers von der Einstellung der Zahlungen bilden die übrigen acts of bankruptcy.

Anerkennung. — Herr W. Schwalbe in Emden, ein geborener Weimaraner, hatte ein Exemplar des von ihm verlegten Werkes „Ostfriesische Volks- und Rittertrachten um 1500“. Ihrer königlichen Hoheit der Frau Großherzogin von Sachsen-Weimar überreichen lassen und empfing in einem gnädigen Schreiben den Ausdruck des Dankes Ihrer königlichen Hoheit und der Anerkennung über das lehrreiche und wertvolle Werk, das Ihre Königl. Hoheit mit großem Interesse einer näheren Durchsicht zu unterwerfen geruht habe.

Bibliographie des Börsenblattes. — Der Nr. 172 d. Bl. vom 27. Juli lag außer dem „Wöchentlichen Verzeichnis der Neuigkeiten“ auch das Monatsregister zu den Nummern 27 bis 30 dieses Wochenverzeichnisses bei, worauf wir nachträglich aufmerksam machen.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 27. Juli im siebzigsten Lebensjahre Herr Carl Herrmann, langjähriger Mitarbeiter im Hause A. S. Payne in Leipzig, dem er in unermüdblicher Thätigkeit und strenger Rechtlichkeit seit vierzig Jahren seine Dienste gewidmet hat.

— S p r e c h s a a l . —

Bücher-Verschenkungen.

Den nicht eben seltenen Anforderungen von Privatleuten und Gesellschaften um Schenkung von Büchern zur Begründung einer Bibliothek hat sich neuerdings auch der Verein „Neue freie Volksbühne“ in Berlin angeschlossen, indem er ein Cirkular an deutsche Verleger sandte, von dessen Inhalt wir die Hauptsache hier wiedergeben:

„Die Kunst dem Volke!“

Berlin, Datum des Poststempels.

Hochgeehrter Herr!

Die „Neue Freie Volksbühne“ zu Berlin möchte ihrem Publikum die besten Werke deutschen Schrifttums durch eine Bibliothek, wo möglich nebst öffentlicher Lesehalle, und durch Verlosungen nahe bringen. Da indessen der Verein wesentlich aus Angehörigen der unbemittelten Bevölkerungsklasse besteht, so ist er nicht in der Lage, die Bücher zu kaufen.

Deshalb gestatten sich die Unterzeichneten ganz ergebenst, an Ihr Wohlwollen die Bitte zu richten, die von Ihnen verfaßten oder ver-

legten, für unseren Zweck geeigneten Werke (mindestens je ein Exemplar) der „Neuen Freien Volksbühne“ zu schenken, und zwar möglichst bald an Herrn zu senden.

Es ist an dieser Stelle schon oft hervorgehoben worden, daß es ein großer Fehler wäre, wenn der Buchhandel derartigen Gesuchen Beachtung schenken würde. Für den Buchhändler sind die Bücher Ware und müssen nach äußerster Möglichkeit in ihrem kaufmännischen Werte erhalten werden. Bei der unglaublichen Menge der an den Buchhandel herantretenden Anforderungen dieser Art würde ein freigebiges Willfahren nur dazu beitragen, den kaufmännischen Wert des einzelnen Buches, über den die öffentliche Meinung ohnehin verwirrte Begriffe hat, herabzusetzen oder ganz verschwinden zu lassen. Darin macht die größere oder geringere Gemeinnützigkeit des Zweckes, zu dem die Bücher erbeten werden, keinen Unterschied. Eine Geldzuwendung, um den Kauf von Büchern zu ermöglichen, wird in allen Fällen das geringere Opfer sein.

